



Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Kindertagesstätte (KiTa) Biburg

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Biburg folgende

SATZUNG

§ 1 Universalbeitrag/Elternbeitrag

- (1) Der Universalbeitrag wird entsprechend der gebuchten Stunden je Monat berechnet. Grundlagesind die im Anhang vorhandenen Beitragstabellen.
- (2) Das Besuchsgeld ist an 12 Monaten des Jahres zu bezahlen, da auch das Personal und die Einrichtung 12 Monate im Jahr zu erhalten ist. Auch die Monate, in der mit der Eingewöhnung begonnen wird, zählen dazu und sind entsprechend voll kostenpflichtig.
- (3) Der Universalbeitrag ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
- (4) Schuldner des Besuchsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Im Monat des Übertritts des Kindes von der Kinderkrippe (KiKri) in den Kindergarten (KiGa) orientiert sich die Höhe des Besuchsgeldes an der KiKri. Erst im Monat darauf wird die Höhe des Besuchsgeldes nach den Bestimmungen für den KiGa berechnet.

§ 2 Zuschuss zum Universalbeitrag/Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder, die im Kindergartenjahr 3 Jahre (Stichtag 1. September) und älter werden, wird ab dem 01. April 2019 um die Höhe des Beitragszuschusses der Bayerischen Staatsregierung (entsprechend des 291. Newsletter - Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) - Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit) ermäßigt.
- (2) Der Beitragszuschuss erfolgt im Wege einer freiwilligen Leistung ohne Rechtsanspruch und wird seitens des Trägers solange gewährt, solange der Zuschuss seitens der Bayerischen Staatsregierung gewährt wird, bzw. solange bis dieser durch eine andere Gesetzesregelung ersetzt wird.
- (3) Für Vorschulkinder, die wegen Unterschreitens der Mindestbuchungszeit (Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG) nicht kindbezogen gefördert werden, entfällt auch der Beitragszuschuss.
- (4) Ist der Elternbeitrag niedriger als der Zuschuss oder sind die Eltern von einem Elternbeitrag befreit, verbleibt der überschüssende Betrag beim Träger. Diese Mittel dienen, entsprechend des Wunsches des Gesetzgebers, zur Refinanzierung der Einrichtung.
- (5) Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss unterbrochen. Die Unterbrechung der Auszahlung des Elternbeitragszuschusses dauert vom Zeitpunkt des auf die Verfügung der Zurückstellung (Art. 37 Abs. 2 BayEUG) folgenden Kalendermonats bis einschließlich 31. August des Jahres vor der Einschulung.
- (6) Der Zuschuss wird monatlich entsprechend verrechnet.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die KiTa nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (2) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch der KiTa bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 4 Frühstück, Mittagessen und Getränke

In der KiTa ist es für die Kinder möglich, ein Frühstück, Getränke und ein Mittagessen einzunehmen. Die näheren organisatorischen und finanziellen Regelungen sind im Betreuungsvertrag, respektive in § 1 dieser Satzung enthalten.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Das Besuchs- und das Spielgeld sind mittels Bankeinzug zu zahlen. Bareinzahlung des Besuchs- und des Spielgeldes bei der Verwaltung der KiTa ist nicht zulässig.
- (2) Das Besuchs- und Spielgeld ist ab dem Monat zu zahlen, ab dem das Kind in die KiTa aufgenommen wird (inklusive Eingewöhnungszeit) Eingewöhnungsstage des vorausgegangenen KiTa-Jahres sind kostenfrei.

- (3) Werden die Beiträge nach § 14 nicht fristgerecht bezahlt, wird für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % der rückständigen Forderung erhoben. Ferner ist pro Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € zu entrichten. Im Falle der Zwangsbeitreibung der Außenstände sind sämtliche Vollstreckungskosten vom Gebührenschuldner zu tragen. Dies gilt auch für alle damit zusammenhängenden Nebenkosten.

- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat, wird das Besuchsgeld ab dem zweiten Monat nicht mehr erhoben. Diese Regelung gilt nur für volle Monate und nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

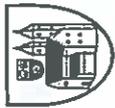
Ort, Datum:

Biburg, 01.09.2019



Träger:

Gemeinde Biburg – 1. Bürgermeister
Thomas Zachmayer



Anhang – Universalbeitrag/Elternbeitrag

Krippe	Universalbeitrag
über 3 bis incl. 4 Stunden	140,00 €
über 4 bis incl. 5 Stunden	160,00 €
über 5 bis incl. 6 Stunden	180,00 €
über 6 bis incl. 7 Stunden	200,00 €
über 7 bis incl. 8 Stunden	220,00 €
über 8 bis incl. 9 Stunden	240,00 €

Kindergarten	Universalbeitrag
über 3 bis incl. 4 Stunden	70,00 €
über 4 bis incl. 5 Stunden	90,00 €
über 5 bis incl. 6 Stunden	110,00 €
über 6 bis incl. 7 Stunden	130,00 €
über 7 bis incl. 8 Stunden	150,00 €
über 8 bis incl. 9 Stunden	170,00 €